

**Geschäftsordnung
des Stadtrates der Stadt Gera
und seiner Ausschüsse
(GeschO)**

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

§ 2 Zuständigkeit des Stadtrates

§ 3 Rechte und Pflichten der Stadtratsmitglieder, Mandatsniederlegung

§ 4 Fraktionen

Abschnitt II: Geschäftsgang des Stadtrates

§ 5 Einberufung der Sitzungen

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 7 Sitzungsleitung

§ 8 Tagesordnung

§ 9 Behandlung der Tagesordnungspunkte

§ 10 Einbringung von Sachanträgen

§ 11 Bekanntgaben

§ 12 Vortrag

§ 13 Worterteilung

§ 14 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

§ 15 Persönliche Beteiligung

§ 16 Beratende Mitwirkung

§ 17 Geschäftsordnungsanträge

§ 18 Beschlussfähigkeit

§ 19 Abstimmungsverfahren

§ 20 Vollzug der Beschlüsse

§ 21 Wahlen

§ 22 Anfragen

§ 23 Aktuelle Stunde

§ 24 Bürgerfragestunde

§ 25 Sitzungsniederschrift

Abschnitt III: Ausschüsse

§ 26 Ausschüsse

§ 27 Aufgaben der Ausschüsse

§ 28 Geschäftsgang

Abschnitt IV: Oberbürgermeister

§ 29 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 30 Besetzung von Gremien

§ 31 Ende der Amtszeit

§ 32 Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 33 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

§ 34 Angaben zu Wertumfängen

§ 35 Inkrafttreten

Abkürzungsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Stadtrat der Stadt Gera gibt sich diese Geschäftsordnung auf der Grundlage des § 34 ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. April 2009 (GVBl. Nr. 5 S. 345 ff).
- (2) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform. Ausformulierungen der in der Geschäftsordnung verwendeten Abkürzungen befinden sich im Abkürzungsverzeichnis.

§ 2 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan der Stadt Gera.
- (2) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Oberbürgermeister zuständig ist. Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern (§ 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO).
- (3) Weiterhin unterliegen der Beschlussfassung des Stadtrates der Stellenplan als Bestandteil des Haushaltsplanes und seine Veränderungen gemäß § 60 Abs. 2 Ziff. 4 und Abs. 3 ThürKO. Die Darstellung des Stellenplans erfolgt nach den Vorschriften der ThürGemHV in der jeweils gültigen Fassung, ergänzt um eine Liste der kw-Stellen.
- (4) Der Stadtrat überträgt die in § 28 GeschO genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung, soweit der Hauptausschuss nicht die Beschlusszuständigkeit des Stadtrates festlegt (§ 28 Abs. 2 Satz 6 GeschO).
- (5) Der Stadtrat entscheidet grundsätzlich durch Einzelbeschluss über nicht unerhebliche Investitionen gemäß § 10 ThürGemHV, die 150.000,00 EUR je Maßnahme übersteigen, soweit der Stadtrat nicht bereits im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt hierzu entscheiden hat. Für Entscheidungen zu Investitionen der Eigenbetriebe gelten die in der jeweiligen Eigenbetriebssatzung getroffenen Regelungen.
- (6) Folgende Entscheidungen von Vertretern der Stadt in Gesellschafter- bzw. Hauptversammlungen bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Stadtrates:
 - der Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen von Unternehmen, an denen die Stadt Gera beteiligt ist oder Unternehmen der Stadt Gera beteiligt sind,
 - die Änderung von Gesellschaftsverträgen von Unternehmen, an denen die Stadt Gera oder Unternehmen der Stadt Gera beteiligt sind,
 - Unternehmensverträge gem. §§ 291 ff AktG,
 - Aufnahme von Krediten im Rahmen des § 74 Abs. 1 ThürKO.

- (7) Der Stadtrat ist zuständig für die Feststellung der Jahresrechnung des städtischen Haushaltes, der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Gesellschaften mit unmittelbarer Beteiligung der Stadt sowie die Beschlussfassung über die Entlastung und Ergebnisverwendung. Dies gilt nicht, soweit die Stadt mit weniger als 25% beteiligt ist oder der jeweilige Gesellschaftsvertrag eine Zuständigkeit des Aufsichtsrates vorsieht.

§ 3

Rechte und Pflichten der Stadtratsmitglieder, Mandatsniederlegung

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben ist. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Stadtrat fort.
- (2) Die Stadtratsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Stadtrates teil und übernehmen die ihnen vom Stadtrat zugewiesenen Geschäfte. Sie sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- (3) Scheidet ein Stadtratsmitglied während der Amtszeit des Stadtrates aus, so hat es dies dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Ein Stadtratsmitglied kann nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.
- (3) Die Tätigkeit der Fraktion darf die Unabhängigkeit der Stadtratsmitglieder nicht einschränken.
- (4) Die Fraktionen haben das Recht, einen Antrag zu stellen, um eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates und der Ausschüsse zu setzen. Sie haben das Recht, Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten (§ 22 GeschO).
- (5) Bildung und Veränderung einer Fraktion sind dem Oberbürgermeister unter Angabe der Namen des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei der erstmaligen Konstituierung entstehen die Fraktionsrechte unmittelbar mit der Anzeige.
- (6) Den Fraktionen sind im Sitzungssaal zusammenhängende Sitze zuzuweisen, wobei die Wünsche der Fraktionen zur Sitzordnung in der Reihenfolge ihrer Größe zu berücksichtigen sind.
- (7) Fraktionslosen Stadtratsmitgliedern werden Sitzplätze durch den Vorsitzenden des Stadtrates zugewiesen.

- (8) Den Fraktionen werden Räume zur Verfügung gestellt, die in ihrer Einrichtung und Ausstattung den Erfordernissen eines geordneten Geschäftsbetriebes entsprechen.
- (9) Zur Deckung der notwendigen Sachkosten werden den Fraktionen Haushaltsmittel nach Maßgabe des jeweils gültigen Haushaltsplanes zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden laufende Sachkosten wie Telefonkosten und Kopierkosten aus dem Haushalt der Stadt Gera gedeckt. Das Nähere unterliegt der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss.
- (10) Den Fraktionen wird entsprechend ihrer Stärke notwendiges Personal zur Geschäftsführung zur Verfügung gestellt. Auf Antrag können den Fraktionen die notwendigen Personalkosten direkt zur Verfügung gestellt werden; sie sind zweckgebunden zur Deckung der in den Fraktionen bei der Geschäftsführung anfallenden notwendigen Personalkosten. Das Personalamt der Stadt Gera leistet Verwaltungshilfe. Das Nähere unterliegt der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss.

Abschnitt II: Geschäftsgang des Stadtrates

§ 5 Einberufung der Sitzungen

- (1) Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel einmal monatlich statt. Abweichungen hiervon legt der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Hauptausschuss fest. Grundsätzlich finden die Sitzungen im Rathausaal der Stadt Gera, Kornmarkt 12, statt. Sie enden in der Regel spätestens um 22 Uhr; durch Beschluss kann im Ausnahmefall der Stadtrat die Sitzung verlängern.
- (2) Der Oberbürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder, die hauptamtlichen Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Sitzung ein.
- (3) Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen beim Hauptausschuss mindestens 4 volle Kalendertage, bei den übrigen Ausschüssen mindestens 6 volle Kalendertage sowie beim Stadtrat mindestens 13 volle Kalendertage liegen.

Vorlagen, welche der Beschlussfassung des Stadtrates obliegen, werden zu dem regulären Sitzungstermin des Stadtrates an die Stadtratsmitglieder ausgegeben, welcher dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin vorausgeht; die in der ersten Stadtratssitzung nach der Sommerpause zur Beschlussfassung vorgesehenen Vorlagen gehen den Stadtratsmitgliedern bis 4 Wochen vor dem Sitzungstermin zu. Sonstige Vorlagen sind der Einladung beizufügen.

Auf Antrag werden Stadtratsmitgliedern solche Unterlagen in digitaler Form zugestellt, die in der Stadtverwaltung in digitaler Form vorliegen.

- (4) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit i. S. d. des § 35 Abs. 2 Satz 3 ThürKO), kann die Einladungsfrist verkürzt werden; jedoch muss die Einladung spätestens am dritten Kalendertag vor der Sitzung zugehen. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vor Eintritt in die Tagesordnung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit festzustellen.
- (5) Kurzfristig zu behandelnde Beschlussvorlagen, deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeiten i. S. d. § 35 Abs. 5 S. 2 Ziff. 2 i. V. m. Abs. 2 S. 3 ThürKO), müssen den Stadtratsmitgliedern spätestens am dritten Kalendertag vor der Sitzung zugehen; zum gleichen Zeitpunkt sind diese Dringlichkeiten in geeigneter Form öffentlich bekanntzumachen. Die Dringlichkeit des Antrages ist vor der Aufnahme in die Tagesordnung zu begründen, ihre Aufnahme in die Tagesordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Bei besonders umfangreichen Beschlussvorlagen kann der Hauptausschuss festlegen, dass diese nicht allen Stadtratsmitgliedern in kompletter Form zugesandt werden, sondern – in Abhängigkeit von der Anzahl der Fraktionsmitglieder – in einem oder mehreren Exemplaren nur den Fraktionen übergeben und in der Stadtverwaltung zur Einsicht ausgelegt werden. Hierauf sind die Stadtratsmitglieder in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Auf Verlangen eines Stadtratsmitgliedes ist diesem ein komplettes Exemplar zu übergeben.

- (7) Auf Verlangen eines Viertels der Stadtratsmitglieder hat der Oberbürgermeister eine Sitzung innerhalb einer Woche einzuberufen. Dies gilt nicht, wenn der gleiche Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten wurde, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Raumkapazität Zutritt, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht Ausnahmen vorsehen. Soweit aus Kapazitätsgründen erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Mit Ausnahme des in der Bürgerfragestunde nach § 24 Abs. 8 GeschO bestehenden Rederechts haben Zuhörer kein Recht, in irgendeiner Form aktiv an den Sitzungen mitzuwirken.
- (2) Den Medienberichterstatern sind gesonderte Plätze vorbehalten. Die Berichterstattung über den öffentlichen Teil der Stadtratssitzungen durch Presse, Rundfunk, Fernsehen und andere Medien ist uneingeschränkt gestattet. Die Persönlichkeitsrechte des einzelnen Stadtratsmitgliedes bleiben unberührt.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn und soweit das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner dies erfordert. Berechnete Interessen Einzelner sind die rechtlich geschützten und anerkannten Interessen, die einem besonderen Schutzbedürfnis unterliegen. Berechnete sind die Interessen, wenn persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse bekannt werden könnten, die sich auf das Fortkommen oder die Wertschätzung des Einzelnen nachteilig auswirken können, wie etwa Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Fragen der Eignung, familiäre Verhältnisse und Beziehungen oder Vorstrafen.

Die Öffentlichkeit ist im Regelfall auszuschließen bei der Behandlung von:

- Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 - Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten sowie sonstige Verträge oder Verhandlungen mit Dritten bzw. Verhandlungen von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung vorgeschrieben ist oder geboten erscheint,
 - Stundungen, Niederschlagungen und Erlass der Stadt zustehender Forderungen und öffentlicher Abgaben,
 - Angelegenheiten der örtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung,
 - Angelegenheiten der Sparkasse Gera-Greiz.
- (4) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Teilnahmerecht an nichtöffentlichen Sitzungen haben neben den Stadtratsmitgliedern und dem Oberbürgermeister die Beigeordneten und die Ortsteilbürgermeister. Weiterhin nehmen nach entsprechender Festlegung des Oberbürgermeisters regelmäßig die für die Organisation der Sitzungen zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung teil.

- (6) Zu nichtöffentlichen Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten können im Einzelfall hinzugezogen werden
- a) der Leiter bzw. Prüfer des Fachdienstes Rechnungsprüfung/Revision gemäß Rechnungsprüfungsordnung,
 - b) durch Beschluss des Stadtrates sonstige Personen, soweit sie mit der betreffenden Angelegenheit inhaltlich befasst oder hiervon betroffen sind bzw. wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

§ 7 Sitzungsleitung

- (1) Der Stadtratsvorsitzende eröffnet die Sitzung, er stellt die ordnungsgemäße Ladung fest und gibt die Anwesenheit sowie die vorliegenden Entschuldigungen der Stadratsmitglieder bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei Bedarf kann er die Sitzung unterbrechen; dabei hat er den Zeitpunkt der Fortsetzung der Sitzung bekannt zu geben. Er schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung abgearbeitet ist und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen.
- (3) Die Stadratsmitglieder tragen sich vor der Sitzung in die Anwesenheitsliste ein. Verspätet erscheinende Stadratsmitglieder zeigen ihr Erscheinen dem Vorsitzenden des Stadtrates und der Schriftführung an und tragen sich unter Angabe der Uhrzeit in die Anwesenheitsliste ein. Dies gilt entsprechend für Stadratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen. Stadratsmitglieder, die die Sitzung zeitweilig verlassen, zeigen dies dem Vorsitzenden des Stadtrates und der Schriftführung sowohl beim Verlassen als auch beim Betreten des Sitzungssaales an. Stadratsmitglieder, die in den Ausschusssitzungen zeitweise die Vertretung eines Ausschussmitgliedes übernehmen, vermerken dies unter Angabe des Beginns und Endes der Vertretung in der Anwesenheitsliste.
- (4) Der Vorsitzende übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht nach § 41 ThürKO aus. Er ist berechtigt, Stadratsmitglieder, insbesondere wenn sie sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen oder Verhaltensweisen bedienen, mit Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen. Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung ausschließen. Das ausgeschlossene Stadratsmitglied hat den Sitzungsraum unverzüglich zu verlassen.

Wird die Sitzung durch Zuhörer gestört, kann der Stadtratsvorsitzende die Störer von der Sitzung ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen. Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder hergestellt werden kann, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister legt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest. Dabei sind die von einer Fraktion oder einem Viertel der Stadtratsmitglieder nach § 35 Abs. 4 Satz 2 ThürKO sowie die nach § 45 Abs. 2 Satz 5 ThürKO von einem Ortsteilbürgermeister und die vom Jugendhilfeausschuss gestellten Anträge zu berücksichtigen.

Die Anträge sollen am 14. Kalendertag vor der Sitzung bis spätestens 12:00 Uhr im Büro des Oberbürgermeisters oder im Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte eingereicht werden; eine materielle Vorprüfung findet nicht statt. Sie sind zu datieren und persönlich zu unterschreiben; Anträge von Fraktionen bedürfen der Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters. Sie müssen einen klaren und durch den Oberbürgermeister ausführbaren Auftrag sowie eine kurze schriftliche Begründung zum Gegenstand enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Anträge mit finanziellen Auswirkungen müssen einen Deckungsvorschlag enthalten.

Von einer Fraktion oder einem Viertel der Stadtratsmitglieder gestellte Anträge, die vom Stadtrat beraten worden sind, können von diesen frühestens nach 3 Monaten erneut in den Stadtrat eingebracht werden, es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat (§ 35 Abs. 4 Sätze 2 und 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 5 ThürKO).

- (2) Die Tagesordnung enthält die vom Oberbürgermeister für die öffentliche und für die nichtöffentliche Sitzung festgelegten Tagesordnungspunkte und benennt die einzelnen Beratungsgegenstände. Werden für einzelne Tagesordnungspunkte Sammelbezeichnungen verwendet, so sind für jede Einzelentscheidung Beschlussvorlagen beizufügen; in diesem Fall ist in der Tagesordnung auf die Vorlagen hinzuweisen.
- (3) Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen wird über die Bestimmung des § 25 Abs. 3 der Hauptsatzung hinaus unter Angabe von Ort und Zeit spätestens am vierten Kalendertag vor der Sitzung im Rathaus öffentlich angeschlagen und den örtlichen Medien bekannt gegeben.

§ 9 Behandlung der Tagesordnungspunkte

- (1) Die Tagesordnungspunkte werden in der festgelegten Reihenfolge behandelt. Nach Beginn der Sitzung können durch Geschäftsordnungsantrag, im Falle des Widerspruchs gegen den Antrag durch Beschluss Tagesordnungspunkte abgesetzt oder zurückverwiesen bzw. ihre Reihenfolge geändert werden. Weitere Anträge können nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 5 Satz 2 ThürKO in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (2) Bis zum Eintritt in die Tagesordnung kann der Einbringer in die Tagesordnung aufgenommene Angelegenheiten zurückziehen.

§ 10 Einbringung von Sachanträgen

- (1) Sachanträge sind Anträge zum Inhalt von Vorlagen, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Antragsberechtigt sind der Oberbürgermeister, die Fraktionen und die einzelnen Stadtratsmitglieder, die Beigeordneten, sofern ihr jeweiliger Geschäftsbereich betroffen ist, sowie die Ortsteilbürgermeister, sofern Belange des Ortsteils betroffen sind.
- (2) Änderungsanträge sind Sachanträge, welche den Wortlaut eines Antrages oder einer Beschlussvorlage einschränken oder erweitern, ohne seinen wesentlichen Regelungsinhalt aufzuheben. Sie sind bis zur Abstimmung über den ursprünglichen Antrag bzw. die ursprüngliche Beschlussvorlage zulässig.
- (3) Alternativenanträge ändern den wesentlichen Regelungsinhalt eines Antrags bzw. einer Beschlussvorlage. Sie sind zulässig, solange die Beratung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht abgeschlossen ist. Sie sind nicht zulässig, sofern sie sich nicht mit dem veröffentlichten Regelungsgegenstand befassen.
- (4) Änderungs- und Alternativenanträge sollen schriftlich vorgelegt werden. Sind sie bei der Abstimmung nicht verteilt, werden sie vom Vorsitzenden des Stadtrates verlesen.

§ 11 Bekanntgaben

Der Oberbürgermeister kann durch mündliche Bekanntgaben oder Informationsvorlagen den Stadtrat oder einen Ausschuss von wichtigen Ereignissen und Verwaltungsvorgängen unterrichten. Sie dürfen keinen Antrag enthalten. Eine Beratung und Abstimmung schließen sich nicht an. Es kann jedoch beschlossen werden, dass in eine Aussprache über die Bekanntgabe eingetreten wird.

§ 12 Vortrag

- (1) Der Beratung eines öffentlichen Tagesordnungspunktes geht die mündliche Darstellung und Begründung des Einbringers voraus; diese soll in der Regel 15 Minuten nicht überschreiten. In der Stadtratssitzung ist die Empfehlung bzw. die Stellungnahme vorberatender Ausschüsse bekannt zu geben.
- (2) Die Redner haben sich an den Beratungsgegenstand des jeweiligen Tagesordnungspunktes zu halten.

§ 13 Worterteilung

- (1) Das Wort darf nur ergriffen werden, wenn es vom Vorsitzenden des Stadtrates erteilt worden ist. Zwischenfragen, die sich auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beziehen, sind erlaubt; sie sind beim Vorsitzenden zu beantragen und bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Redners.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt nach dem vorausgehenden Vortrag zunächst je einem Sprecher der Fraktionen in der Reihenfolge der Fraktionsstärken und dann den Rednern nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldung das Wort.
- (3) Den Beigeordneten kann, dem Oberbürgermeister ist auf dessen Wunsch durch den Vorsitzenden das Wort zu erteilen. Eine Unterbrechung eines Redebeitrages ist nur durch den Vorsitzenden des Stadtrates zur Wahrnehmung seiner Befugnisse zulässig.
- (4) Zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen (§ 17) wird außer der Reihe das Wort erteilt. Die Ausführungen müssen sich auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Beratungsgegenstandes beziehen. Äußerungen zur Sache sind unzulässig.
- (5) Wenn kein Redner mehr vorgemerkt ist oder wenn auf Antrag die Beratung vorzeitig beendet wurde, erhält der Antragsteller auf Antrag das Schlusswort. Dann schließt der Vorsitzende des Stadtrates die Beratung.
- (6) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift oder sie über Gebühr in die Länge zieht, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

§ 14 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Für Erwiderungen zur Abwehr eines persönlichen Angriffs auf die eigene Person bzw. auf die Fraktion sowie für persönliche Erklärungen ist auf Antrag des Betroffenen sofort nach Beendigung der betreffenden Rede, auf Verlangen auch noch am Schluss der Sitzung oder in der nächstfolgenden Sitzung, das Wort zu erteilen.
- (2) Persönliche Erklärungen dürfen sich nur auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Sie dürfen die Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht wieder aufgreifen, wenn diese bereits abgeschlossen sind und der Tagesordnungspunkt bereits geschlossen ist.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 15 Persönliche Beteiligung

Für die Mitglieder des Stadtrates gilt § 38 ThürKO. Ein wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenes Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann das Mitglied im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung muss es den Raum verlassen.

§ 16 Beratende Mitwirkung

- (1) Durch Beschluss des Stadtrates können dem Stadtrat nicht angehörende Personen zur Beratung im Einzelfall als sachkundige Personen zugezogen werden (§ 27 Abs. 6 ThürKO).
- (2) Der Leiter des Fachdienstes Rechnungsprüfung/Revision nimmt nach Maßgabe der Rechnungsprüfungsordnung an den Sitzungen teil.

§ 17 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Die Stadtratsmitglieder sowie der Oberbürgermeister können Geschäftsordnungsanträge stellen. Antragsberechtigt sind weiterhin die Beigeordneten bezüglich der ihren Geschäftsbereich betreffenden Angelegenheiten sowie die Ortsteilbürgermeister hinsichtlich der ihren jeweiligen Ortsteil betreffenden Angelegenheiten. Zum selben Gegenstand darf ein Redner höchstens 2 Anträge stellen.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Beratung. Sie sind durch Erheben beider Arme anzuzeigen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind:
 - a) Antrag zur Tagesordnung,
 - b) Antrag auf Begrenzung oder Schließung der Rednerliste,
 - c) Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
 - d) Antrag auf Schluss der Debatte,
 - e) Antrag auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 - f) Antrag auf Verweisung des Beratungsgegenstandes in einen oder mehrere Ausschüsse bzw. in die Verwaltung,
 - g) Antrag auf Verweisung des Beratungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung,
 - h) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 - i) Antrag auf Aufhebung der Sitzung,
 - j) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
 - k) Antrag, die namentliche oder geheime Abstimmung zu beschließen,
 - l) Antrag, Rederecht für einen Dritten zu beschließen,
 - m) Antrag zur Geschäftsordnung.
- (4) Der Geschäftsordnungsantrag ist angenommen, wenn diesem nicht widersprochen wird. Wird dem Antrag widersprochen, ist vor der Abstimmung, sofern dies beantragt wird, je ein Redner für und ein Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag zu hören.
- (5) Ausführungen zu Geschäftsordnungsanträgen sind kurz zu fassen und nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Verhandlungsgegenstandes selbst zu beziehen. Inhaltliche Beiträge zum Beratungsgegenstand sind nicht zulässig.
- (6) Bei einem Antrag nach Abs. 3 lit. d) ist den Fraktionen Gelegenheit für eine kurze Erklärung zum Tagesordnungspunkt zu geben.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder sowie die Beigeordneten und die Ortsteilbürgermeister ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Stadtratsmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Erscheint ein Stadtratsmitglied trotz nicht ordnungsgemäßer Ladung und macht den Mangel nicht geltend, so ist der Stadtrat dennoch beschlussfähig.
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, muss er die Sitzung unterbrechen. Ist auch nach dem Ablauf von 15 Minuten die erforderliche Anzahl an Stadtratsmitgliedern nicht anwesend, kann er die Sitzung schließen.
- (3) Wird der Stadtrat zum zweiten Mal deshalb zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil er bei der ersten Sitzung wegen mangelnder Anwesenheit nicht beschlussfähig war, so ist er für diesen Beratungsgegenstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 19 Abstimmungsverfahren

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Liegt ein Änderungsantrag (§ 10 Abs. 2 GeschO) vor, so ist zunächst über diesen zu beraten und abzustimmen, bevor über den Hauptantrag entschieden wird; liegt ein Alternativantrag (§ 10 Abs. 3 GeschO) vor, ist darüber abzustimmen, welche der Alternativen zur Abstimmung gestellt wird.

Liegen mehrere, denselben Beratungsgegenstand betreffende Änderungsanträge vor, so ist über diese einzeln, als erstes über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Als weitestgehend ist der Antrag anzusehen, der einen größeren Aufwand oder stärkere Maßnahmen zum Gegenstand hat oder einen anderen Antrag beinhaltet. Welcher der weitestgehende Änderungsantrag ist, entscheidet der Vorsitzende, bei Widerspruch eines Stadtratsmitglieds der Stadtrat.

- (3) Gibt es keinen weitestgehenden Antrag, werden die Änderungsanträge in der Reihenfolge abgestimmt, die für die Erzielung eines inhaltlich widerspruchsfreien Abstimmungsergebnisses zwingend ist, ansonsten in der Reihenfolge, in der sie gestellt wurden.
- (4) Zu Beginn der Abstimmung nennt der Vorsitzende des Stadtrates den anstehenden Beschlusstext im endgültigen Wortlaut. Hierauf kann er bei umfangreichen Beschlusstexten verzichten, wenn diese allen Stadtratsmitgliedern ohne oder mit nur geringen Änderungen vorliegen; die geringen Änderungen sind durch den Vorsitzenden des Stadtrates mündlich anzugeben. Der gesamte Beschlusstext ist zu verlesen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder oder eine Fraktion dies verlangt.

- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Abstimmung öffentlich durch Heben der Stimmkarte. Der Vorsitzende des Stadtrates stellt dabei das Ergebnis der Abstimmung fest. Bestehen über das Ergebnis Zweifel, so ist die Abstimmung einmal zu wiederholen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Sitzungsniederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) Auf Verlangen eines Stadtratsmitgliedes ist das Ergebnis mittels Auszählung festzustellen. Bei Abstimmungen über Bauleitplanungen und Satzungen sowie über den Ausschluss eines Stadtratsmitglieds von der Sitzung sind die Stimmabgaben auszuzählen.
- (7) Auf Beschluss des Stadtrates ist geheim oder namentlich abzustimmen. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Der Vorsitzende des Stadtrates hat sicherzustellen, dass der Abstimmungsakt geheim bleibt.
- (8) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Fragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst; entscheidend ist das Verhältnis der Ja-Stimmen zu den Nein- Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Der Vorsitzende hat das Ergebnis festzustellen und wie folgt bekannt zugeben:
 - mit Auszählung: Anzahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen sowie der Enthaltungen
 - ohne Auszählung: einstimmig, mehrheitlich oder abgelehnt.

§ 20 Vollzug der Beschlüsse

Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse (§ 22 Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Der Oberbürgermeister berichtet halbjährlich dem Stadtrat über den Vollzug der Beschlüsse; die Ursachen für nicht vollzogene Beschlüsse werden zeitnah begründet. Das Auskunfts- und Einsichtsrecht des Stadtrates nach § 22 Abs. 3 Satz 4 ThürKO bleibt unberührt.

§ 21 Wahlen

- (1) Für das Verfahren zur Durchführung von Wahlen gilt § 39 Abs. 2 bis Abs. 4 ThürKO.
- (2) Die Durchführung der Wahlen obliegt dem Wahlausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Stadtrates als Wahlausschussvorsitzenden sowie je einem Vertreter der Fraktionen als Beisitzer.
- (3) Der Wahlausschuss prüft den Inhalt der vorbereiteten Stimmzettel. Nach Stimmabgabe öffnen die Beisitzer unter Aufsicht des Vorsitzenden die Stimmzettel, überzeugen sich von deren Inhalt und Gültigkeit und nehmen die Auszählung vor.
- (4) Der Stadtratsvorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (5) Die Stimmzettel sind bis zur Bestätigung der Niederschrift aufzubewahren, anschließend zu vernichten.

§ 22 Anfragen

- (1) Anfragen sind schriftlich beim Oberbürgermeister einzureichen und im Auftrag einer Fraktion oder von mindestens 12 Stadtratsmitgliedern zu unterzeichnen. Sie sollen knapp und bestimmt gefasst und kurz begründet sein.
- (2) Die Beantwortung erfolgt in der Regel innerhalb von 20 Kalendertagen in schriftlicher Form. Sowohl von der Anfrage als auch von der Beantwortung erhält jede Fraktion eine Kopie.

§ 23 Aktuelle Stunde

- (1) Eine aktuelle Stunde wird auf Antrag einer Fraktion zu kommunalpolitischen Themen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Gera durchgeführt. Sie ist jeweils vor dem ersten Tagesordnungspunkt des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils einer Stadtratssitzung durchzuführen und soll nicht länger als eine Stunde dauern.
- (2) Der Antrag auf Durchführung soll bis spätestens am 6. Kalendertag vor der Sitzung unter möglichst genauer Bezeichnung des Themas an den Oberbürgermeister zur Aufnahme in die Einladung zur nächsten Stadtratssitzung zu stellen. In der Einladung zur Sitzung ist auf die aktuelle Stunde unter Bekanntgabe des Themas sowie der einbringenden Fraktion hinzuweisen.
- (3) Kann aufgrund einer kurzfristig eingetretenen Aktualität des Themas der aktuellen Stunde die Frist des Abs. 2 nicht eingehalten werden und ist dadurch die fristgerechte Bekanntgabe des Antrages mit der Einladung gemäß § 5 Abs. 3 GeschO nicht mehr möglich, so erfolgt die Unterrichtung der Stadtratsmitglieder und – soweit öffentlich – der Öffentlichkeit in einer der verkürzten Frist bis zur Sitzung entsprechenden möglichen und vertretbaren Weise.
- (4) Das erste Wort erhält die Fraktion, welche die aktuelle Stunde beantragt hat. Bei mehreren Anträgen auf Durchführung einer aktuellen Stunde richtet sich die Reihenfolge nach dem Antragsingang beim Oberbürgermeister.
- (5) Die Redezeit der Fraktionen und des Oberbürgermeisters sowie für die redeberechtigten Beigeordneten (wenn Belange ihres Geschäftsbereichs betroffen sind) und Ortsteilbürgermeister (wenn Belange ihrer Ortsteile betroffen sind) soll jeweils 15 Minuten nicht überschreiten.
- (6) Beschlüsse können in einer aktuellen Stunde nicht gefasst werden.

§ 24 Bürgerfragestunde

- (1) Jeder Bürger oder eine Gruppe von Bürgern der Stadt Gera kann eine Bürgerfragestunde beantragen. Gegenstand des Antrags kann nur eine Angelegenheit sein, die in der Entscheidungszuständigkeit der Stadt Gera liegt und über Einzelinteressen hinausreicht. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe des genauen Themas sowie der ausformulierten Frage an den Oberbürgermeister gestellt werden.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Durchführung der beantragten Bürgerfragestunde trifft der Oberbürgermeister. Bei Ablehnung zur Durchführung der Bürgerfragestunde ist der beantragende Bürger oder die beantragende Gruppe unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

- (2) Die im Antrag gestellten Fragen können inhaltlich an den Oberbürgermeister oder an den Stadtrat gerichtet werden. Ist eine Frage inhaltlich an den Oberbürgermeister gerichtet, erfolgt die Beantwortung durch ihn oder durch einen von ihm Beauftragten; weitere Stadtratsmitglieder können sich äußern. Ist eine Frage an den Stadtrat gerichtet, erfolgt die Beantwortung durch jeweils einen Vertreter der Fraktionen in der Reihenfolge der Fraktionsstärke; weitere Stadtratsmitglieder und der Oberbürgermeister können sich äußern.
- (3) Die Bürgerfragestunde wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geleitet. Sie findet grundsätzlich eine halbe Stunde vor Beginn einer Sitzung des Stadtrates statt, sie soll eine halbe Stunde nicht überschreiten.
- (4) Auf die Bürgerfragestunde ist in der Einladung des Stadtrates hinzuweisen. Alle Stadtratsmitglieder, der Oberbürgermeister und die Beigeordneten sind angehalten, an der Bürgerfragestunde teilzunehmen. Wird eine Bürgerfragestunde erst nach Versendung der Einladungen erforderlich oder bezieht sich die Frage auf eine in der nächsten Stadtratssitzung zu beschließende Vorlage, sind die Stadtratsmitglieder und die Öffentlichkeit kurzfristig in geeigneter Form zu unterrichten.
- (5) In der Bürgerfragestunde können grundsätzlich alle für Bürger der Stadt relevanten Themen behandelt werden. Unzulässig sind insbesondere Themen wie
 - Kritik an der Bundes- oder Landespolitik, außer das Thema ist von besonderer und spezifischer Relevanz für die Bürger der Stadt Gera,
 - Themen, deren Behandlung gegen § 30 GeschO verstößt,
 - Angelegenheiten, die einen Straftatbestand verwirklichen oder das Persönlichkeitsrecht eines Bürgers verletzen,
 - sonstige Angelegenheiten, die nicht zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Gera gehören und auf die keinerlei städtischer Einfluss ausgeübt werden kann,
 - Beschwerden über einzelne Mitarbeiter oder eine Gruppe von Mitarbeitern der Verwaltung.
- (6) Es können auch mehrere Themen behandelt werden; die Reihenfolge der Beantwortung bestimmt der Vorsitzende des Stadtrates. Ähnliche Fragen können zusammengefasst beantwortet werden.
- (7) Dem beantragenden Bürger oder dem Vertreter der beantragenden Gruppe ist Gelegenheit zu geben, sein Thema zu erläutern; dies soll nicht länger als 5 Minuten dauern. Ihm soll weiterhin Gelegenheit gegeben werden, sachliche Nachfragen zu stellen.
- (8) Der Stadtrat kann die Behandlung eines Themas in der Bürgerfragestunde ablehnen, wenn der Antragsteller nicht anwesend ist.
- (9) Beschlüsse werden in einer Bürgerfragestunde nicht gefasst.

§ 25 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung wird vom Schriftführer eine Niederschrift erstellt. Die Niederschrift wird für den öffentlichen und den nichtöffentlichen Teil der Sitzung getrennt geführt. Sie muss enthalten:
 - Tag und Ort der Sitzung,
 - die Namen des Vorsitzenden sowie der teilnehmenden Beigeordneten und Ortsteilbürgermeister,
 - die Namen der anwesenden und abwesenden Stadtratsmitglieder, bei letzteren mit dem Vermerk „entschuldigt“ bzw. „unentschuldigt“
 - einen Vermerk über den etwaigen Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung,
 - den Hinweis zur Bild- und Tonaufzeichnung,
 - Beginn und Ende der Veranstaltung,
 - die behandelten Tagesordnungspunkte,
 - die gestellten Anträge und Anfragen unter Benennung der betreffenden Personen,
 - den Wortlaut der Beschlüsse,
 - die Abstimmungsergebnisse,
 - bei namentlicher Abstimmung die Abstimmung der einzelnen Stadtratsmitglieder,
 - bei Wahlen die Zahl der erforderlichen und der tatsächlich erreichten Stimmen für die einzelnen Bewerber, bei Losentscheid die Beschreibung des Verfahrens,
 - die Feststellung, ob der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde,
 - eventuelle Sitzungsunterbrechungen und deren Dauer,
 - eventuelle Ordnungsmaßnahmen,
 - Vermerke nach § 19 Abs. 5 Satz 4 GeschO.
- (2) Die Niederschrift soll sich auf die Wiedergabe der wesentlichen Ausführungen beschränken. Bemerkungen, die zum Verständnis nicht unbedingt notwendig sind, können weggelassen werden; Erklärungen, die lediglich Zustimmungen enthalten, brauchen nicht in Einzelheiten wiedergegeben werden. Von einem Antrag abweichende Begründungen sowie gegebene Anregungen und Hinweise sind in jedem Fall aufzunehmen.
- (3) Mit mehrheitlicher Zustimmung des Stadtrates werden von der Sitzung Schallaufzeichnungen angefertigt, die zur Erstellung der Niederschrift dienen und nach der Beschlussfassung über die Niederschrift zu löschen sind. Das Recht des einzelnen Stadtratsmitglieds zu verlangen, dass die Schallaufzeichnung während seines Redebeitrags unterbrochen wird, bleibt unberührt. Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu beschließen. Über die gegen den Inhalt der Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.
- (5) Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen können auf der Homepage der Stadt Gera (www.gera.de) über den link „Ratsinformationssystem“ sowie im "H 35 StadtService" eingesehen werden. Die Einsichtnahme in die vollständigen Niederschriften ist für Stadtratsmitglieder und Ortsteilbürgermeister in den Fraktionsgeschäftsstellen und im Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte möglich.

Abschnitt III: Ausschüsse

§ 26 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

1. auf gesetzlicher Grundlage:

- a) **Hauptausschuss** (gem. § 26 ThürKO), bestehend aus dem Oberbürgermeister und weiteren 6 stimmberechtigten Mitgliedern
- b) **Jugendhilfeausschuss** (gem. § 70 ff. SGB VIII), bestehend aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern gem. § 4 ThürKJHAG und § 4 der Satzung des Jugendamtes sowie weiteren beratenden Mitgliedern gem. § 5 ThürKJHAG und § 6 der Satzung des Jugendamtes
- c) **Umlegungsausschuss** (gem. § 2 UAVO), bestehend aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern

2. auf satzungsrechtlicher Grundlage die Werkausschüsse der kommunalen Eigenbetriebe (gem. § 76 Abs.1 ThürKO):

- a) **Werkausschuss Geraer Stadtgrün, Forsten und Friedhöfe**
Mitglieder sind
 - die des Ausschusses für Bau, Umwelt und Verkehr sowie
 - ein Vertreter des zuständigen Personalrates und
 - ein gem. § 7 Abs. 2 der Eigenbetriebssatzung von der Belegschaft gewählter Mitarbeiter des Betriebes sowie
 - die beratenden Mitglieder als sachkundige Bürger i. S. d. § 27 Abs. 5 ThürKO.
- b) **Werkausschuss Kultur- und Veranstaltungsmanagement der Stadt Gera**
Mitglieder sind nach § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung des Eigenbetriebes
 - die des Kulturausschusses sowie
 - zwei beratende Mitglieder, die durch die Beschäftigten des Eigenbetriebes aus den Mitgliedern des Personalrates auszuwählen sind und
 - die beratenden Mitglieder als sachkundige Bürger i. S. d. § 27 Abs. 5 ThürKO.

3. darüber hinaus:

- a) **Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung**
bestehend aus dem Oberbürgermeister und weiteren 6 stimmberechtigten Mitgliedern
- b) **Haushalts- und Finanzausschuss**
bestehend aus dem Oberbürgermeister und weiteren 6 stimmberechtigten Mitgliedern
- c) **Rechnungsprüfungs- und Vergabeausschuss**
bestehend aus dem Oberbürgermeister und weiteren 6 stimmberechtigten Mitgliedern

- d) **Sozial-, Gleichstellungs- und Gesundheitsausschuss**
bestehend aus dem Oberbürgermeister und weiteren 6 stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem/einer Vertreter/in der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege der Stadt Gera als beratendes Mitglied i. S. d. § 27 Abs. 5 ThürKO
 - e) **Ausschuss für Bildung und Sport**
bestehend aus dem Oberbürgermeister und weiteren 6 stimmberechtigten Mitgliedern
 - f) **Kulturausschuss**
bestehend aus dem Oberbürgermeister und weiteren 6 stimmberechtigten Mitgliedern
 - g) **Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss**
bestehend aus dem Oberbürgermeister und weiteren 6 stimmberechtigten Mitgliedern
- (2) Durch Beschluss des Stadtrates können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.
- (3) Durch den Oberbürgermeister ist neben der Protokollführung im Stadtrat auch die in den Ausschüssen zu gewährleisten.

§ 27 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Für die Ausschüsse werden die nachfolgenden Zuständigkeiten festgelegt. Die sich aus den besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Satzungen ergebenden Zuständigkeiten der Pflichtausschüsse bleiben unberührt. Jedem Ausschuss obliegt die Vorbereitung des Haushaltsplanes für seinen Zuständigkeitsbereich in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Geschäftsbereich, soweit dem Ausschuss ein solcher sachlich zuzuordnen ist. Weiterhin ist jeder Ausschuss beratend zuständig für anstehende Investitionsvorhaben und Leistungen, die im jeweiligen Einzelfall 20.000,00 EUR übersteigen und den dem einzelnen Ausschuss zugeordneten Geschäftsbereich betreffen. Ist ein Ausschuss für eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung gem. § 26 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. ThürKO befugt, so obliegt ihm vor einer Beschlussfassung die Prüfung, ob für diese Angelegenheit der Aufgabenbereich eines weiteren Ausschusses nach dieser Geschäftsordnung berührt wird; in diesem Fall hat er vor der Beschlussfassung das Votum dieses weiteren Ausschusses einzuholen.
- (2) **Der Hauptausschuss**
- beschließt über
- a) Bestimmung der Federführung bei der Beteiligung mehrerer Ausschüsse,
 - b) Entscheidung über die Durchführung von Bürgerfragestunden gemäß § 24 GeschO,
 - c) Einleitung von gerichtlichen Aktivprozessen, wenn der Streitwert 50.000,00 EUR übersteigt, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gem. § 13 lit. c) der Hauptsatzung gegeben ist, oder bei Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt 25.000,00 EUR übersteigt,
 - d) Antrag auf Einleitung von Enteignungsverfahren mit einem Geschäftswert von mehr als 50.000,00 EUR,

- e) grundsätzliche Entscheidung im jeweiligen Einzelfall über den Abschluss von Verträgen im eigenen Wirkungskreis, die einen jährlichen Gesamtauftragswert von über 50.000,00 EUR oder die grundsätzliche Bedeutung haben, soweit nicht eine andere Zuständigkeit geregelt ist,
- f) Umfang der notwendigen Personal- und Sachkosten gemäß § 4 Abs. 9 und 10 GeschO.

Der Hauptausschuss berät den Brand- und Katastrophenschutz betreffende Angelegenheiten, soweit sie der Beschlussfassung des Stadtrates obliegen. Er gibt Empfehlungen zur terminlichen Abstimmung der weiteren Ausschüsse.

Er berät über

- a) Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates,
- b) Änderungen der Hauptsatzung,
- c) Änderungen der Geschäftsordnung,
- d) alle Angelegenheiten des § 2 Abs. 2, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Ausschusses fallen,
- e) Personalangelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen,
- f) Städtepartnerschaften,
- g) Informationen des Oberbürgermeisters, auch sofern diese den Bereich des übertragenen Wirkungskreises berühren.

Soweit die übrigen Ausschüsse gem. § 26 Abs. 1 GeschO sich noch nicht konstituiert haben, übernimmt der Hauptausschuss deren Aufgaben. Dies gilt nicht für die Ausschüsse, die auf gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Grundlage eingerichtet sind.

Der Hauptausschuss kann jederzeit festlegen, dass einzelne Angelegenheiten nicht durch den zuständigen Ausschuss beschlossen werden dürfen, sondern der Beschlussfassung durch den Stadtrat bedürfen; in diesem Fall ist der zuständige Ausschuss beratend tätig. Dies gilt nicht, wenn durch Gesetz oder Satzung anderes bestimmt ist.

- (3) Der **Jugendhilfeausschuss** befasst sich mit Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der hierfür vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der Satzung für das Jugendamt und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Einzelaufgaben regelt die Satzung über das Jugendamt.
- (4) Der **Umlegungsausschuss** befasst sich mit den ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (5) Die Werkausschüsse der Eigenbetriebe
 - a) **Geraer Stadtgrün, Forsten und Friedhöfe**
 - b) **Kultur- und Veranstaltungsmanagement der Stadt Gera**

befassen sich mit den in der jeweiligen Satzung über den betreffenden Eigenbetrieb aufgeführten Aufgaben. Weiterhin sind sie federführend hinsichtlich der Vorbereitung der Stellungnahme zum Jahresabschluss des jeweiligen Eigenbetriebes an den Stadtrat gem. § 25 Abs. 3 ThürEBV.

(6) Der **Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung**

beschließt über

- a) die Angelegenheiten der Entwicklung der Wirtschaftsförderung, insbesondere über Gewerbeansiedlungen,
- b) die Förderung des Tourismus sowie des Stadtmarketings und des Stadtimages betreffenden Angelegenheiten,
- c) alle Angelegenheiten des Ersten und des öffentlich geförderten Arbeitsmarktes,
- d) in den die Fragen der Entwicklung der Stadt bei der Technologieförderung, der Wissenschaft und als Standort von Fachhochschulen und Berufsakademie betreffenden Angelegenheiten,
- e) die Bestellung von Abschlussprüfern als Angelegenheit der Gesellschafterin Stadt Gera für die Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist.

Er berät über

- a) sämtliche Angelegenheiten
 - der Wirtschaftsförderung, sofern er nicht beschließend zuständig ist,
 - der Gesellschafterin Stadt Gera für die Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist,
 - der Entwicklung der Wirtschaftsstruktur in der Stadt Gera,
 - der Pflege von Bestandsunternehmen, die in Gera ansässig sind,
 - der Zweckverbände,
- b) alle Vorlagen des Stadtrates, welche die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Gera betreffen,
- c) alle Angelegenheiten aus den Bereichen Stadtplanung, Raumordnung, Stadtentwicklung, Landesplanung und Regionalplanung,
- d) die Beantragung der Dorferneuerungsschwerpunkte, sowie über Prioritäten der Fördermittelbeantragung für Dorferneuerung und Städtebauförderung,

(7) Der **Haushalts- und Finanzausschuss**

beschließt über

- a) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die 50.000,00 EUR übersteigen bis einschließlich 400.000,00 EUR,
- b) Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die 50.000,00 EUR übersteigen,
- c) Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 28 ThürGemHV,
- d) Aufhebung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 28 ThürGemHV im Vermögenshaushalt,
- e) Aufhebung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 28 ThürGemHV im Verwaltungshaushalt, wenn diese den Betrag von 10.000,00 EUR übersteigt,
- f) Entsperrung von im Haushaltsplan gesperrten Beträgen,
- g) Bewilligung von Stundung und Verrentung von Forderungen, die 50.000,00 EUR übersteigen,
- h) Planberichtigung von Haushaltsstellen nach VV GemHaushaltssyst ohne Veränderung des Verwendungszweckes, die 50.000,00 EUR übersteigen.

Er berät über:

- a) die Vorbereitung der Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzung,
- b) Haushaltsdurchführung,
- c) Vorbereitung von Entscheidungen der Ausschüsse zum Einsatz finanzieller Mittel, einschließlich der Zuschüsse für Vereine und Verbände,
- d) Verwendung von Haushaltsausgaberesten im Rahmen einer Informationsvorlage.

(8) Der Rechnungsprüfungs- und Vergabeausschuss

beschließt über:

- a) Anträge auf Abweichung vom Offenen Verfahren bzw. Nichtoffenen Verfahren (EU),
- b) Anträge auf Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung, deren nach § 3 VgV geschätzte Gesamtauftragswerte die in § 2 VgV geregelten Beträge (EU-Schwellenwerte) nicht erreichen und bei VOB-Leistungen 50.000,00 EUR und bei VOL-Leistungen 26.000,00 EUR (jeweils ohne Umsatzsteuer) übersteigen,
- c) Zuschlagsentscheidungen für Ausschreibungs-/Vergabeverfahren der Stadtverwaltung, deren Gesamtauftragswert die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 30 Abs. 3 Satz 2 lit. d) und f) GeschO übersteigt. Im Falle der Aufhebung des Offenen Verfahrens bzw. Nichtoffenen Verfahrens oder einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung nach § 17 VOB/A bzw. § 17 VOL/A / § 20 EG VOL/A entfällt die Beantragung der sog. abweichenden Vergabeart für das nachfolgende Verfahren.
- d) Auftragserteilungen an Architekten/Ingenieure, Planungsbüros und -institute, Garten- und Landschaftsarchitekten, soweit die zu erbringenden Leistungen im Zusammenhang mit der Vorplanung und/oder Ausführungsplanung, Bauleitung und Bauüberwachung für Baumaßnahmen, technische Ausrüstung, Grün- und Spielflächen stehen und den EU-Schwellenwert nicht erreichen; dies betrifft grundsätzlich Aufträge, deren geschätzte HOAI-Auftragssumme 25.000,00 EUR übersteigt. Eingeschlossen sind auch Voruntersuchungen, soweit diese zu weiteren besonderen Vergütungen oder zu Vorleistungen vor Vertragsabschluss führen, wodurch insgesamt diese Wertgrenze überschritten wird.
- e) Entscheidungen über alle Zuschlagserteilungen für Ausschreibungs-/Vergabeverfahren mit einem Gesamtauftragswert von über 50.000,00 EUR im Anwendungsbereich VOB/A sowie im Anwendungsbereich VOF oder 40.000,00 EUR im Anwendungsbereich VOL/A (jeweils ohne Umsatzsteuer),
- f) Nachträge und Auftragserweiterungen, soweit sie den Betrag von 10% des jeweiligen Einzelerlöses überschreiten.

Er berät über die Jahresrechnung der Stadt Gera und die Jahresabschlüsse der Regie- und Eigenbetriebe und Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung gemäß § 2 Abs. 7 GeschO. Er erstattet Bericht an den Stadtrat, der für die Beschlussfassung über Feststellung, Entlastung und Ergebnisverwendung zuständig ist. Er wird vom Oberbürgermeister halbjährlich über dessen Entscheidungen nach § 29 Abs. 3 Buchst. O) zu Nachträgen bzw. Auftragserweiterungen nach Vergabe/Zuschlag informiert.

(9) Der Sozial-, Gleichstellungs- und Gesundheitsausschuss

beschließt über

- a) finanzielle Zuwendungen an die Träger der freien Wohlfahrtspflege im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes,
- b) die Richtlinie für eine einheitliche Rechtsanwendung der Bestimmungen des SGB II und SGB XII bei der Bewertung der Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Er berät über

- a) Lage besonderer Problemgruppen,
- b) soziale Brennpunkte und Entwicklungen,
- c) Sozialplanung/Sozialberichterstattung,
- d) Fragen der Evaluation und Prioritätensetzung sozialer Angebote,

- e) Fragen ausländischer Mitbürger,
- f) Zusammenarbeit mit Wohlfahrtsverbänden und Vereinen,
- g) Förderung des Selbsthilfepotentials und des ehrenamtlichen Engagements der Bürger,
- h) Aufgaben gemäß § 3 ThürSGB-II-AG,
- i) Gleichstellungsfragen,
- j) Öffentliche Gesundheitspflege und -vorsorge, Aufgaben im Rahmen gesetzlicher Vorgaben des Bundesseuchengesetzes und der Trinkwasserversorgung,
- k) Empfehlungen zur Auswahl sozialer Träger nach Ausschreibung, Teilnahmewettbewerben usw., soweit rechtlich möglich.

(10) Der **Ausschuss für Bildung und Sport**

beschließt über

- a) finanzielle Zuwendungen an gemeinnützige Träger zur Förderung von Schulen sowie
- b) finanzielle Zuwendungen auf der Grundlage der Sportförderrichtlinie im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes.

Er berät über

- a) Wissenschaft und Bildung,
- b) Schulplanung/Schulträgerschaft und
- c) Förderung aller Schulformen,
- d) Erstellung der Prioritäten bei Schulbaumaßnahmen und
- e) Verwendung entsprechender Fördermittel,
- f) die Namensgebung für Schulen und schlägt diese dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor.
- g) Sportförderung,
- h) Sportstättenleitplanung und
- i) Planung von städtischen Sportveranstaltungen.

(11) Der **Kulturausschuss**

beschließt über finanzielle Zuwendungen auf Grundlage der Kulturförderrichtlinie im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes.

Er berät über

- a) Kultur- und Kunstentwicklung,
- b) Theater, Museen, Bibliotheken, Musikschule und Stadtarchiv,
- c) Sozio- und Freizeitkultur,
- d) Festivals, Wettbewerbe, kulturelle Großveranstaltungen,
- e) Zusammenarbeit mit Amateur- und Berufskünstlern.

(12) Der **Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss**

beschließt über

- a) Billigung der Entwürfe und Begründungen von Bebauungsplänen und vorhabenbezogenen Bebauungsplänen vor der öffentlichen Auslegung nach Baugesetzbuch; Ausnahmen bestimmt der Hauptausschuss,
- b) Erteilung/Versagung des gemeindlichen Einvernehmens, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde über Vorhaben entscheidet, die nicht im Geltungsbereich rechtskräftiger B-Pläne, Vorhaben- und Erschließungspläne und Satzungen nach den §§ 34 und 35 BauGB liegen, aber von erheblicher Bedeutung für die Stadt sind,

- c) den Kauf oder Tausch von Grundstücken, Erbbaurechtsverträge und – mit Ausnahme von Grundstücksverkäufen – andere grundstücksgleiche Rechte, wenn der Verkehrswert des Grundstückes 50.000,00 EUR bis einschließlich 100.000,00 EUR beträgt; dies gilt nicht für den Kauf, den Tausch oder den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen oder – mit Ausnahme von Grundstücksverkäufen – andere grundstücksgleiche Rechte, die dem Anlagevermögen eines Eigenbetriebes zugeordnete Grundstücke betreffen,
- d) Ausübung/Nichtausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Verkehrswert des Grundstückes 50.000,00 EUR übersteigt,
- e) die gemeindliche Stellungnahme bei immissionsschutzrechtlichen Verfahren nach Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV,
- f) die gemeindliche Stellungnahme bei baulichen Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung auf Grund von Planfeststellungsverfahren, öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlagen i. S. d. § 38 BauGB,
- g) die Neubenennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen,
- h) die Verwendung der Ablösebeträge im Rahmen der Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Gera, wenn die Beträge hierfür 50.000,00 EUR übersteigen,
- i) die Widmung/Einziehung und Beantragung der Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- j) die Zuordnung der ehemals betrieblich-öffentlichen Straßen,
- k) die Beantragung der Bestimmung des Trägers der Straßenbaulast für sonstige öffentliche Straßen.

Der Ausschuss ist im Rahmen der Berichterstattung zum Beschlussvollzug über Anträge zur Erteilung der vorzeitigen Planreife nach § 33 BauGB zu informieren.

Er berät über:

- a) alle Angelegenheiten aus den Bereichen Hoch- und Tiefbau, Vermessungswesen sowie Umwelt, Grünflächen und Forstwesen,
- b) Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden und Aufgaben des Biotop- und Artenschutzes,
- c) Wasserwirtschaft und Energie,
- d) Verkehr, insbesondere
 - strukturelle Belange des öffentlichen Personennahverkehrs, des Nah-, Schienen- und Fernverkehrs,
 - Verkehrsentwicklungsplanes,
 - Radwegkonzeptes,
 - Regionalverkehrsverbundes und
 - Verkehrsförderung
- e) die Belange der Abfallwirtschaft auf dem Territorium der Stadt Gera, sofern keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist,
- f) die Auswahl von Käufern bei Grundstücksgeschäften und schlägt dem Stadtrat einen Käufer vor,
- g) die Feststellung sowie die Änderung der Wirtschaftspläne kommunaler Regiebetriebe.

§ 28 Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Der Vorsitzende des Ausschusses beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest. Führt der Oberbürgermeister nicht den Vorsitz, so erfolgen Einberufung der Sitzung und Festsetzung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 43 ThürKO).
- (2) Auf den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Bestimmungen der §§ 34 bis 42 ThürKO entsprechende Anwendung. § 38 ThürKO gilt für berufene Bürger entsprechend. Im Übrigen gilt für das Verfahren in den Ausschüssen die Geschäftsordnung sinngemäß. Soweit eine Regelung fehlt, entscheidet der Ausschuss über das Verfahren selbst.
- (3) Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit bei gemeinsamen Sitzungen beschließender Ausschüsse gilt, dass jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein muss. Gehört ein Mitglied mehreren Ausschüssen an, so zählt es hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und Stimme in allen Ausschüssen, in denen es Mitglied ist.
- (4) Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung nach § 38 ThürKO.

Abschnitt IV: Oberbürgermeister

§ 29

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse (§ 29 Abs. 1 ThürKO).
- (2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
 - a) die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (§ 29 Abs. 1 ThürKO),
 - b) die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 29 Abs. 2 ThürKO),
 - c) Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten einschließlich der ersten beiden Ämter des höheren Dienstes; ferner die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Arbeiter und Angestellten bis zu der Vergütungsgruppe, die mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist (§ 29 Abs. 3 ThürKO),
 - d) die ihm durch Beschluss des Stadtrates, im Einzelfall mit dessen Zustimmung, zur selbständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten (§ 29 Abs. 4 ThürKO).
- (3) Laufende Angelegenheiten nach Abs. 2 lit. a) sind Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine besondere Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere (die genannten Beträge gelten für den jeweiligen Einzelfall):
 - a) Einleitung von gerichtlichen Aktivprozessen, wenn der Streitwert 50.000,00 EUR nicht übersteigt oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 25.000,00 EUR nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Stadt gerichteten Passivprozesse,
 - b) Antrag auf Einleitung von Enteignungsverfahren mit einem Geschäftswert bis einschließlich 50.000,00 EUR,
 - c) Anträge auf Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung, deren nach § 3 VgV geschätzte Gesamtauftragswerte unterhalb der in § 2 VgV geregelten Beträge (EU- Schwellenwerte) liegen und bei VOB-Leistungen 50.000,00 EUR und bei VOL- Leistungen 26.000,00 EUR (jeweils ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen,
 - d) Entscheidungen über alle Zuschlagserteilungen für Ausschreibungs-/Vergabeverfahren mit einem Gesamtauftragswert bis einschließlich 50.000,00 EUR im Anwendungsbereich VOB/A oder 40.000,00 EUR (jeweils ohne Umsatzsteuer) im Anwendungsbereich VOL/A,
 - e) Auftragserteilungen an Architekten bzw. Ingenieure, Planungsbüros und -institute, Garten- und Landschaftsarchitekten, soweit die zu erbringenden Leistungen
 - im Zusammenhang mit der Vor- und/oder Ausführungsplanung, Bauleitung und Bauüberwachung für Baumaßnahmen, technische Ausrüstung, Grün- und Spielflächen stehen und
 - den EU-Schwellenwert nicht erreichen und
 - nicht der Zuständigkeit des Vergabeausschusses unterliegen oder
 - nicht im Aufgabenbereich eines Eigenbetriebes liegen,
 - f) Entscheidung über den Abschluss von Verträgen im eigenen Wirkungskreis, die einen Wert von jährlich höchstens 50.000,00 EUR und die keine grundsätzliche Bedeutung haben,

- g) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis einschließlich 50.000,00 EUR,
- h) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis einschließlich 50.000,00 EUR,
- i) Stundung und Verrentung bis einschließlich 50.000,00 EUR,
- j) die Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit dessen Wert 50.000,00 EUR nicht übersteigt;
- k) Verkauf/Kauf oder Tausch von Grundstücken, Erbbaurechtsverträgen oder anderen grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkehrswert des Grundstückes geringer als 50.000,00 EUR ist,
- l) Verkauf von Grundstücken nach den Vorschriften des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung,
- m) die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte,
- n) Aufhebung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre im Verwaltungshaushalt gemäß § 28 ThürGemHV bis zu einem Betrag von einschließlich 10.000,00 EUR.
- o) Nachträge bzw. Auftrags Erweiterungen, soweit sie den Betrag von 10% des jeweiligen Einzelloses nicht überschreiten,
- p) Die Bestellung der Wirtschaftsprüfer von Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung in der Gesellschafterversammlung, sofern die betreffende Gesellschaft einen Aufsichtsrat besitzt, der Aufsichtsrat eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen hat und der Oberbürgermeister in seiner Eigenschaft als Vertreter des Gesellschafters Stadt Gera dieser Empfehlung folgt.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 30 Besetzung von Gremien

Bei der Zusammensetzung der Aufsichtsräte, Verbandsversammlungen und sonstiger vom Stadtrat ganz oder teilweise zu besetzender Gremien hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der Fraktionen, so lange diese nicht bestehen, der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen, Rechnung zu tragen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 ThürKO). Die Berechnung erfolgt nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.

§ 31 Ende der Amtszeit

Das Ende der Amtszeit oder die Auflösung des Stadtrates beendet auch die Tätigkeit der Ausschüsse. Der Jugendhilfeausschuss führt nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.

§ 32 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Stadtrat kann in Einzelfällen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte aller Stadtratsmitglieder.

§ 33 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Über während der Sitzung auftretende Zweifel zur Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Sofern mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Stadtrates gegen die Entscheidung des Vorsitzenden Einspruch erhebt, entscheidet der Stadtrat.

§34 Angaben zu Wertumfängen

Angaben zu Wertumfängen stellen jeweils Nettobeträge ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer dar.

§ 35 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt über die Amtszeit des Stadtrates hinaus, sofern der Stadtrat nichts anderes beschließt.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
BauGB	Baugesetzbuch
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
GeschO	Geschäftsordnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
SachenRberG	Sachenrechtsbereinigungsgesetz
S.	Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
ThürAGBSHG	Thüringer Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz
ThürEBV	Thüringer Eigenbetriebsverordnung
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKJHAG	Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz
ThürKO	Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung)
UAVO	Umlegungsausschussverordnung
ThürSGB-II-AG	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
VgV	Vergabeverordnung
VOB	Vertrags- und Vergabeordnung für Bauleistungen

VOB/A	Vertrags- und Vergabeordnung für Bauleistungen Teil A
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VOL/A	Verdingungsordnung für Leistungen Teil A
VV GemHaushaltssyst	Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik der Gemeinden